



Gemeinde **Möhneseel**
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Möhneseel

7. Nachtragssatzung vom 21.12.2023

zur Satzung der Gemeinde Möhneseel

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Möhneseel in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Möhneseel über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17.11.2016 beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren für die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und des gewählten Abfuhrhythmus oder, bei den unter Nr. 6 aufgeführten Behältnisse, nach der Anzahl der Leerungen und/ oder Transporte.

2. Die Gebühren betragen:

2.1 bei 14-täglicher Leerung

a) für ein 120-l-Restmüllgefäß

196,42 €

b) für ein 240-l-Restmüllgefäß.

287,64 €

2.2 bei 4-wöchentlicher Leerung

a) für ein 120-l-Restmüllgefäß.

150,81 €

b) für ein 240-l-Restmüllgefäß

196,42 €

2.3 bei 14-täglicher Leerung

a) für ein 120-l-Biomüllgefäß

83,94 €

b) für ein 240-l-Biomüllgefäß

108,09 €

2.4 für zusätzlich zu zugelassenen Abfallbehältern

bereitgestellte Abfallsäcke (für nicht sperrige Abfälle) je Stück

4,50 €

2.5 für ein zusätzliches 240 –l Altpapiergefäß

22,86 €

3. Die Gebühren betragen:

| | |
|--|------------|
| 3.1 bei wöchentlicher Leerung für einen 1.100-l-Abfallbehälter | 2.469,86 € |
| 3.2 bei 14-täglicher Leerung für einen 1.100-l-Abfallbehälter | 1.287,47 € |
| 3.3 für ein <u>zusätzliches</u> 1.100-l-Altpapiergefäß | 91,46 € |

4. Die Gebühren betragen für die Entsorgung von einzelnen Sperrmüllteilen, Altkühlgeräte/Elektrogroßgeräte:

je Sperrstück bzw. je abzuholendes Altkühlgerät od. Elektrogroßgerät (eine Sperrmüllmarke) je Marke
10,00 €

Die Gebühren für Sperrmüll (4 cbm)
€ 35,00

5. Die erneute Anmeldung eines vorübergehend abgemeldeten Abfallbehälters sowie alle Behälterummeldungen, auch unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Möhnensee, stellen gebührenpflichtige Tauschvorgänge dar.

Die Gebühr beträgt je Tauschvorgang
€ 10,00

6. Die Gebühr für einen Umleerbehälter mit einem Volumen von 2,5 cbm beträgt je Leerung:

178,36 €

7. Die Gebühr für einen Umleerbehälter mit einem Volumen von 5 cbm beträgt je Leerung:

328,57 €

8. Die Gebühr für eine Müllpresse mit einem Volumen von 20 cbm beträgt je Leerung:

2.607,90 €

9. Die Gebühren für die einmalige Sonderleerung von fehl befüllten Abfallbehältern betragen:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| a) für einen 120-l-Bioabfallbehälter | 35,00 € |
| b) für einen 240-l-Bioabfallbehälter | 44,00 € |
| c) für einen 240-l-Altpapierbehälter | 44,00 € |

§ 2

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.